

Unternehmensrichtlinie

Verhaltenskodex für Lieferanten

(DN.POL.o6.15)

Version: 01 (*Dezember 2015*)

Paolo Dellachà
Chief Executive Officer

our research - your future

INDUSTRIE DE NORA S.P.A.

Via Bistolfi, 35 - 20134 Mailand, Italien - Tel. +39 02 21291 - Fax +39 02 21292425

Cap.Soc. €16.420.000 i.v. - Reg.imp.Milano - C.F./P.I. 03998870962

Mail industriedenora@denora.com Web www.denora.com

IMPRESSUM

Sponsor	DN Chairman
Erstellung der Dokumentenreihe	HR - Organisation und Entwicklung
Haupt-Inhaltseigentümer	Chief Procurement Officer
Weitere Inhaltseigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • DNWT Globale Lieferkette VP • Alle DN Regional Chief Officers & Managing Directors • Rechtsabteilung

QUELLEN

Externe Dokumente	Alle Gesetze, Vorschriften, gesetzlichen Regelungen, Justiz- oder Verwaltungsakte oder auf den Inhalt dieses Kodex anwendbare Entscheidungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Unternehmensverantwortung, geschäftlichen Wettbewerb, Korruptionsbekämpfung, Straftaten, sowohl auf internationaler Ebene als auch in den Ländern, in denen De Nora tätig ist
DN-Dokumente	DN-Verhaltenskodex (POL.00.15)

ÄNDERUNGSPROTOKOLL

Vorgängerdokumente	Keine
---------------------------	-------

Version	Beschreibung der Änderung/ Grund für die Änderung	Betroffene Kapitel
1 (12.2015)	Erste Version	Alle

INHALT

1. ZWECK.....	4
2. ANWENDUNGSBEREICH	4
3. DN-UNTERNEHMENSRICHTLINIEN IN BEZUG AUF DIE LIEFERKETTE.....	4
3.1 EINHALTUNG VON GESETZEN	5
3.2 ARBEITSKRÄFTE.....	5
3.3 GESCHÄFTSETHIK.....	6
3.4 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	6
3.5 UMWELT	7
4. VERTEILUNG, UMSETZUNG, BERICHTSWESEN UND SANKTIONEN.....	7

1. Zweck

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (VKfL) legt zusammen mit dem Verhaltenskodex von De Nora Mindeststandards für Arbeitsplätze und Geschäftspraktiken fest, deren Beachtung und Einhaltung De Nora (d. h. Industrie De Nora SpA und alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften in Italien und dem Ausland, nachfolgend als „DN“ bezeichnet“) von Lieferanten und deren Unterlieferanten beim geschäftlichen Umgang mit DN fordert. Diese Anforderungen gelten für DN-Lieferanten sowie deren weltweite Niederlassungen und Tochtergesellschaften.

2. Anwendungsbereich

Dieser VKfL richtet sich an alle aktuellen und potenziellen DN-Lieferanten, d. h. an Unternehmen, die der Lieferkette angehören und die DN mit Rohmaterialien, Halbfertigerzeugnissen, Bauteilen, Dienstleistungen usw. versorgen.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Richtlinien des VKfL weiterzugeben und zu vermitteln sowie sorgfältig zu prüfen, ob diese von seinen Mitarbeitern, Vertretern, Vertragspartnern und Unterlieferanten eingehalten werden.

DN-Lieferanten und deren Unterlieferanten werden im nachfolgenden als „Lieferanten“ bezeichnet.

Alle DN-Mitarbeiter in globalen, zentralen, und lokalen Bereichen von Beschaffung und Verkauf müssen:

- den VKfL bei der Auswahl und Zusammensetzung der Lieferkette als verpflichtende Grundlage heranziehen;
- sicherstellen, dass der VKfL den Lieferanten übergeben wird und sie den Erhalt bestätigen.

3. DN-Unternehmensrichtlinien in Bezug auf die Lieferkette

DN verpflichtet sich, nach professionellen Lieferanten Ausschau zu halten, die mit den Grundsätzen und Inhalten des VKfL einverstanden sind. Ziel ist der Aufbau langfristiger Geschäftsbeziehungen zur stetigen Verbesserung unserer Leistungen. Dabei sind die Grundsätze dieses Kodex zu beachten und weiterzugeben.

Bei der Beschaffung von Waren/Dienstleistungen und im allgemeinen Umgang mit unserer Lieferkette muss DN:

- geschäftliche Integrität als wichtigen Standard bei der Auswahl von Lieferanten beachten;
- von Lieferanten verlangen, sich nicht an illegalen Aktivitäten jeglicher Art, wie zum Beispiel Anbieten oder Annehmen von Schmiergeldern, zu beteiligen;
- alle Vereinbarungen mit leitenden Angestellten, Mitgliedern der Geschäftsführung, Mitarbeitern oder Vertretern von DN im Einklang mit unseren ethischen Standards und den gesetzlichen und buchhalterischen Bestimmungen schriftlich festhalten;
- faire und transparente Auswahl- und Vergabekriterien festlegen, um sicherzustellen, dass Aufträge nur bei tatsächlichen geschäftlichen Notwendigkeiten und unter Beachtung unserer Verfahrensabläufe vergeben werden;
- Methoden zum Erschließen von Lieferanten festlegen und unsere Produkte und Dienstleistungen verbessern;

- eine Klausel in Verträge aufnehmen, durch die der Lieferant die Anerkennung des VKfL und die Beachtung der darin enthaltenen Grundsätze bestätigt, wobei das Recht zur Prüfung, ob der Lieferant diese anwendet, vorbehalten bleibt;
- Lieferanten regelmäßig Aktualisierungen des VKfL zur Verfügung stellen;
- jeglichen Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit, Menschenhandel und andere Verletzungen der Menschenrechte durch Lieferanten strikt ablehnen. DN definiert Kinderarbeit als Leistung von Personen, die unter 16 Jahre alt sind, es sei denn, lokale Gesetze sehen restriktivere Regeln vor. In letzterem Fall verbietet DN seinen Lieferanten, beim Einsatz von Arbeitskräften gegen diese restriktiveren Gesetze zu verstoßen;
- alle Behauptungen oder Hinweise, die darauf hindeuten, dass ein Lieferant sich an Kinderarbeit, Menschenhandel oder Sklavenarbeit beteiligt oder sich in anderer Weise nicht an den VKfL hält, werden umgehend und gründlich untersucht. DN wird bei Lieferanten, die an derartigen Verletzung beteiligt sind, keine Waren oder Dienstleistungen mehr kaufen;
- alle Anreize verbieten, durch die dem Geschäftspartner (oder einer mit ihm in Verbindung stehenden Person oder Einrichtung) ein persönlicher Vorteil entsteht, und die als Versuch ausgelegt werden können, den Geschäftspartner nicht nur im Interesse des Unternehmens oder der Person oder Einrichtung, für die er tätig ist oder die er vertritt, unzulässig zu beeinflussen;
- die Verwendung von „Konfliktmineralien“ jeglicher Art in an DN gelieferten Materialien verbieten, beispielsweise Tantal (Columbit-Tantalit oder Coltan), Zinn (Kassiterit), Wolfram (Wolframit) oder Gold aus Mienen, die in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzenden Ländern von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden oder die aus anderen Teilen der Welt stammen, in denen Konflikte bestehen, die sich auf den Abbau und den Handel dieser Mineralien auswirken;
- Mobbing, psychische oder körperliche Gewalt, missbräuchliches Verhalten, Respektlosigkeit, sexuelle Belästigung und andere Formen von unzumutbarem oder untragbarem Verhalten seitens seiner Lieferanten im geschäftlichen Umgang verbieten.

3.1 Einhaltung von Gesetzen

Lieferanten müssen alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen von Ländern, Staaten und Gemeinden, in denen sie tätig sind, strikt einhalten. Darüber hinaus müssen Lieferanten sicherstellen, dass Produkte, Dienstleistungen und Sendungen für DN alle im internationalen Handel anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen erfüllen.

3.2 Arbeitskräfte

DN-Lieferanten müssen:

- jegliche Formen von illegaler Arbeit, Zwangsarbeit oder Sklaverei ablehnen;
- dafür sorgen, dass nur Arbeitskräfte beschäftigt werden, die das jeweilige gesetzlich geforderte Mindestalter erreicht haben, und der Einsatz von Kinderarbeit auf keinen Fall unterstützt wird;

- alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Mindestlohn, die Höchstarbeitszeit und die Mindestanzahl an Urlaubstagen einhalten;
- bei der Einstellung und Beschäftigung darauf achten, dass niemand aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, Religion, Alter oder Familienstand usw. diskriminiert wird;
- im Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften die Versammlungsfreiheit achten und Tarifverhandlungen für ihre Angestellten respektieren.

3.3 Geschäftsethik

DN-Lieferanten müssen sich im Umgang mit Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Interessengruppen zu den höchsten Standards ethischen Verhaltens verpflichten. Sie müssen:

- sämtliche Formen von Korruption, Bestechung und Erpressung durch ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Mitglieder der Geschäftsführung oder Vertreter verbieten. Lieferanten dürfen keine Bestechungs- und Schmiergelder zahlen oder akzeptieren und keine Maßnahmen ergreifen oder ihre Geschäftspartner dazu bringen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegen anwendbare Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften verstoßen, einschließlich dem US-Gesetz gegen Korruption im Ausland (Foreign Corrupt Practices Act), dem britischen Anti-Bestechungsgesetz (UK Bribery Act) und deren Entsprechungen in anderen Ländern;
- sich an die höchsten Standards für faires Geschäftsgebaren, Werbung und Wettbewerb halten;
- Rechte an geistigem Eigentum respektieren und vertrauliche Kundendaten schützen (soweit DN dies tun muss);
- davon absehen, DN-Mitarbeitern Geschenke und Zuwendungen anzubieten, wenn die Zuwendungen und Geschenke nicht von angemessenem, geringem und symbolischem Wert sind;
- alle Situationen, in denen es zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten mit DN-Mitarbeitern oder ihren Angehörigen kommt, und die sich negativ auf deren geschäftliche Verhaltensweisen oder Entscheidungen auswirken können, erkennen, offenlegen und vermeiden: Falls der Lieferant Mitarbeiter beschäftigt, die mit DN-Mitarbeitern in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, muss er DNs Vertreter hierüber in Kenntnis setzen.

3.4 Gesundheit und Sicherheit

DN ist verpflichtet, sich in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an die höchsten Standards zu halten. Lieferanten müssen:

- sicherstellen, dass ihre Waren, Dienstleistungen und Aktivitäten die Sicherheit und Gesundheit von ihren und DNs Angestellten, ihren Vertragspartnern, der lokalen Bevölkerung und den Anwendern ihrer Produkte nicht beeinträchtigen;
- alle DN-Sicherheitsrichtlinien und Anforderungen in einer DN-Einrichtung vor Ort beachten;
- ihren Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bieten: Trinkwasser, angemessene Beleuchtung sowie Temperatur und Belüftung, sanitäre Anlagen und persönliche Schutzausrüstungen gehören hierbei zu den Mindeststandards;

- Probleme im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit, die von ihren Kunden, Mitarbeitern oder Vertragspartnern ausgehen können, proaktiv angehen. Risiken, die mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen, müssen erkannt und mit geeigneten Mitteln oder Korrekturmaßnahmen entweder beseitigt oder abgeschwächt werden.

3.5 Umwelt

Bei DN bilden Umweltaspekte in Bezug auf die Geschäftspraktiken und die Produktion von erstklassigen Produkten einen festen Bestandteil. DN-Lieferanten müssen:

- alle anwendbaren Umweltgesetze und -vorschriften einhalten;
- über alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -zertifikate und -zulassungen verfügen und die betrieblichen Auflagen und Meldepflichten dieser Genehmigungen beachten;
- Vorgaben in Bezug auf regulierte Substanzen sowie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten, die die Verwendung oder Handhabung bestimmter Substanzen verbieten oder beschränken;
- die Menge an Abfällen, die bei ihrer Arbeit entsteht, begrenzen und sicherstellen, dass bei der Entsorgung dieser Abfälle alle anwendbaren Gesetze und Richtlinien eingehalten und Umweltaspekte beachtet werden;
- gefährliche und nicht gefährliche Festabfälle, Abwässer und/oder Luftemissionen so handhaben, kontrollieren, behandeln und/oder entsorgen, wie anwendbare Gesetze und Vorschriften dies verlangen.

4. Verteilung, Umsetzung, Berichtswesen und Sanktionen

- DN sorgt dafür, dass auch Unternehmen, die zur DN-Lieferkette gehören, den VKfL kennen und einhalten. DN wird in Verträgen auf die Anerkennung des VKfL und auf die Verpflichtung für alle Lieferanten, die darin enthaltenen Grundsätze zu beachten, hinweisen. Im Falle einer Nichteinhaltung kommen entsprechende vertraglich festgelegten Sanktionen zum Einsatz.
- Alle Lieferanten müssen sich mit dem VKfL vertraut machen. Falls Unklarheiten bestehen, sollten sich DN-Lieferanten an den Chief Procurement Officer von DN oder seinen Vertreter wenden.